

## **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für *Denkzeichen* 1989, welche zu einer nachhaltigen Erinnerung an die Ereignisse der Friedlichen Revolution im Jahr 1989 beitragen.

Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die Erinnerung an die Ursachen und Ereignisse der Friedlichen Revolution 1989 stärker in das öffentliche Bewusstsein gelangen und auch für spätere Generationen ansprechend veranschaulicht werden. Die Auseinandersetzung mit der Friedlichen Revolution soll auf der lokalen Ebene befördert werden und regionalen Initiativen die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv und sichtbar in den Diskussionsprozess um die inhaltliche Ausgestaltung der Denkzeichen 1989 einzubringen.

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Denkzeichen im öffentlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern, z. B. freistehende, mit Inschrift versehene Stelen, Platten, Tafeln oder Säulen, die der Information und der Erinnerung an die Friedliche Revolution dienen. Die Denkzeichen sollen einen lokalen Bezug aufweisen.

Zuwendungsfähig sind Denkzeichen, die

- a) an die Ereignisse erinnern, die zur Friedlichen Revolution führten und die Lokalgeschichte im Herbst 1989 mitbestimmten;
- b) die Vorgeschichte der Friedlichen Revolution aus lokaler und regionaler Perspektive in den Mittelpunkt stellen;
- c) an Initiativen aus dem kirchlichen Bereich, innerhalb des informellen Kulturbetriebs oder der Umwelt- und Bürgerbewegung erinnern;
- d) die Zusammenarbeit und Vernetzung lokaler Initiativen mit anderen ost- und westdeutschen bzw. ost- und westeuropäischen Initiativen thematisieren;
- e) auf Strukturen oder Initiativen vor Ort verweisen, die auf Ereignisse im Rahmen der Friedlichen Revolution 1989 zurückgehen.

Nicht zuwendungsfähig sind Denkzeichen, welche

- a) lediglich eine Neuauflage eines bereits geförderten Projektes darstellen;
- b) die Grundsätze der Ausgewogenheit und Sachlichkeit ungenügend berücksichtigen, die den Anschein der Rechtfertigung von Verstößen gegen die grundlegenden Menschenrechte und Prinzipien des Rechtsstaates erwecken oder die allein eine Darstellung der Tätigkeit von staatlichen oder staatsnahen Institutionen bezwecken.

## **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Grundsätze können Gebietskörperschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern oder in Gebieten außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die bis 1990 zu einem der drei ehemaligen Bezirke Schwerin, Neubrandenburg oder Rostock gehörten, sein.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Denkzeichen, die in Mecklenburg-Vorpommern bzw. an einem Ort, der 1989 zu den drei Nordbezirken der DDR gehörte, aufgestellt bzw. angebracht werden.

Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet.

Die Landeszentrale für politische Bildung behält sich als Bewilligungsbehörde das Recht vor, die Projekte inhaltlich zu beurteilen und ihre Vorstellungen einzubringen. Die konkrete Förderung von zu markierenden Orten wird durch den Antragsteller mit den jeweiligen Kreisen/Ländern und Gemeinden abgestimmt und erfolgt in Zusammenarbeit mit diesen.

Grundsätzlich dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten, welcher der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist.

Entsprechend der Zielsetzung dieser Fördergrundsätze sind der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern die Nutzungsrechte an den Texten, nach Möglichkeit auch an den Abbildungen, zur weiteren Verwertung in Online- und Printmedien zu übertragen.

## **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
2. Die Zuwendung wird als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.
3. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 1989 Euro betragen.

## Zuwendungsverfahren

### 1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern.

### 2. Antragsverfahren

a) Anträge für eine Projektförderung können bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Antragsformulars der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

b) Die Anträge haben sowohl eine inhaltliche als auch eine formale Idee für Gestaltung und Umsetzung des lokalen Denkzeichens darzustellen.

c) Die geplanten Gesamtausgaben des Projekts müssen nachvollziehbar erläutert werden. Den geplanten Gesamtausgaben ist eine Gesamtfinanzierung gegenüberzustellen. Dabei sind Eigenmittel, Förderungen durch Dritte und die aus dem Fonds Denkzeichen 1989 (maximal 1989 Euro) beantragten Mittel darzustellen.

### 3. Bewilligungsverfahren

Nach einer zuwendungsrechtlichen und finanziellen Prüfung hinsichtlich der Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Antrages wird dieser durch die Bewilligungsbehörde entschieden.

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

### 4. Auszahlung

Mit der Mittelabforderung sind die Gestaltungsentwürfe des Denkzeichens, inkl. der verwendeten Texte, Fotos und ggf. Quellenangaben einzureichen. Vor der Umsetzung der Entwürfe muss die Bewilligungsbehörde ihr Einverständnis erklären. Anderenfalls sind die Kosten für Korrekturwünsche vom Antragsteller selbst zu tragen.

### 5. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis des Einsatzes der Mittel entsprechend dieser Fördergrundsätze und des Zuwendungsbescheides ist drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des Musters der Bewilligungsbehörde zu erbringen.